

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Lüdinghausen
Bauamt / 61
Postfach 15 31
59335 Lüdinghausen

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:
Ulf Horstmann

Telefon 0251 707-240
Telefax 0251 707-8240
horstmann@ihk-nordwestfalen.de

16. Dezember 2019

hst/by

Öffentliche Auslegung zum Bebauungsplanentwurf "Rohrkamp-Nordwest"

Ihr Zeichen Frau Schmidt, Ihr Schreiben vom 15.11.2019, Unser Zeichen: 115579
hier: Verfahren gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgenannten Bebauungsplanentwurf, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 15.11.2019 übersandt wurde, nehmen wir wie folgt Stellung.

Aufgrund der Lage des Plangebietes am Ortsrand Lüdinghausens sollen Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen werden. Wir begrüßen dies ausdrücklich. Verkaufsstätten von im Plangebiet ansässigen Produktions- und Handwerksbetrieben sollen jedoch weiterhin ausnahmsweise zugelassen werden. In diesem Zusammenhang regen wir an, die Textlichen Festsetzungen 1.2.2 zu modifizieren.

Im Grunde geht es darum, bestimmte Betriebstypen zuzulassen, deren Kerngeschäft nicht aus dem Handel mit stadtkerntypischen Sortimenten besteht, bei denen aber in geringem Umfang ein solches Angebot als Ergänzung der Hauptfunktion marktüblich ist (Produktions- und Handwerksbetriebe, die selbst hergestellte Waren oder Zubehör anbieten). Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe generell unzulässig. Ausnahmsweise können zugelassen werden: An den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von in diesem Gebiet ansässigen Handwerksbetrieben, produzierenden und verarbeitenden Gewerbebetrieben, wenn eine unmittelbare räumliche Zuordnung zum Hauptbetrieb, die Errichtung im betrieblichen Zusammenhang (funktionale Zuordnung) und eine deutliche flächenmäßige Unterordnung zum Hauptbetrieb gegeben sind. Diese sind auch nur dann ausnahmsweise zulässig, sofern die Grenze zur Großflächigkeit im Sinne des § 11 Abs. 3

BauNVO nicht überschritten wird. Zulässig sind auch nur Verkaufsstellen, die überwiegend selbst hergestellte Waren veräußern sowie im Falle des Handwerksbetriebs solche Waren, die der Kunde des jeweiligen Handwerks als branchenübliches Zubehör betrachtet und die im Zusammenhang mit der erbrachten Dienstleistung steht. Eine solche Verkaufsstelle ist als Fabrik- oder Werksverkauf bzw. als Handwerksbetrieb mit Zubehörhandel zu beantragen.

Freundliche Grüße

gez. Ulf Horstmann